

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ der Gemeinde Thaden



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Thaden vom 17.09.2018 wird folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ dient in erster Linie gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und den Bürgern der Gemeinde Thaden für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen. Er soll darüber hinaus zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung des Bürgermeisters oder der beauftragten Person zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ diese Benutzungsordnung an.

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der „Alten Schule“ ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister oder der/des Beauftragten der Gemeinde zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Hierbei ist eine Personenzahl von maximal 60 möglich. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der **GEMA**, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden. Die Gemeinde Thaden wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Thaden durch den Bürgermeister oder ihren Beauftragten aus. Er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 4 Aufsicht

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ darf nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters oder eines Vertreters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter oder sein Vertreter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ werden nur den verantwortlichen Leitern ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der verantwortliche Leiter für die entstandenen Folgekosten.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Leiter oder sein Vertreter verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel zum vereinbarten Zeitpunkt persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Geschieht dies nicht hat der verantwortliche Leiter der Gemeinde die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- (2) Die Ein- und Ausfahrten zum Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten. Ein Einsatz der Feuerwehr darf nicht behindert werden.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume („besenrein“) und Inventar hat bis zum zwischen der/dem Beauftragten der Gemeinde und dem Nutzer vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Wurde kein Zeitpunkt vereinbart, spätestens bis 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages. Anfallender Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Kommt der Benutzer bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach den vorgenannten Absätzen nicht nach, so wird eine Reinigung auf seine Kosten veranlasst.
- (4) Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (5) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (6) Es ist nicht gestattet in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses zu rauchen.
- (7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Belästigung durch laute Musik ist mit Berücksichtigung auf die Anwohner weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.

(10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden. Insbesondere darf kein Geschirr aus dem Dorfgemeinschaftshaus mitgenommen werden.

(11) Der/Die Beauftragte der Gemeinde kontrolliert vor und nach einer Veranstaltung die Räumlichkeiten und das Inventar. Schadhafte oder fehlendes Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 7 Freiluftveranstaltungen

Freiluftveranstaltungen auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses werden nur nach Absprache mit der Gemeindevertretung genehmigt.

§ 8 Haftung

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ mit Nebenräumen, Inventar, Einrichtungen und Geräten gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

(3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Die Gemeinde Thaden behält sich vor, Benutzer bzw. Veranstalter bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ auszuschließen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für den Saalbetrieb im Dorfgemeinschaftshaus tritt am 01.10.2018 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 12.01.1993 tritt mit Veröffentlichung der neuen Benutzungsordnung außer Kraft.

Thaden, den 17.09.2018

gez.

Klaus Heinrich Bünz
(Bürgermeister)